

# **BL\_GERICHTE 720 20 251/323 vom 10. November 2017**

BL Gerichte, 2017-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_720\\_20\\_251\\_323](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_20_251_323)

FR: BL\_GERICHTE 720 20 251/323 du 10 novembre 2017

IT: BL\_GERICHTE 720 20 251/323 del 10 novembre 2017

## **Regeste**

Betreuungskosten

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gemäss § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- durch Präsidialentscheid. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Zusprechung einer Entschädigung von Betreuungskosten in der Höhe von Fr. 4'346.--, womit der Streitwert unter der erwähnten Grenze von Fr. 20'000.-- liegt. Die Angelegenheit fällt daher in die Kompetenz der präsidierenden Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

3.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 haben Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen - wozu die vorliegend vom 30. September 2019 bis 29. Dezember 2019 durchgeführte Vorbereitungsmassnahme zählt - nach Art. 8 Abs. 3 IVG Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder sie in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50% arbeitsunfähig im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 sind.

3.2 Nach Art. 20 sexies Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961 gelten Versicherte als erwerbstätig, die unmittelbar vor Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (lit. a) oder die glaubhaft machen, dass sie nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten (lit. b). Art. 20 sexies Abs. 2 IVV stellt den erwerbstätigen Versicherten gleich: arbeitslose Versicherte, die Anspruch auf eine Leistung der Arbeitslosenversicherung haben oder mindestens bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hatten (lit. a), und Versicherte, die nach krankheits- oder unfallbedingter Aufgabe der Erwerbstätigkeit Taggelder als Ersatzeinkommen beziehen (lit. b).

3.3 Gemäss Art. 11a Abs. 1 IVG haben nicht erwerbstätige Versicherte, die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen und die mit Kindern unter 16 Jahren oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt leben, Anspruch auf eine Entschädigung für Betreuungskosten, wenn sie nachweisen, dass die Eingliederungsmassnahmen zusätzliche Kosten für die Betreuung verursachen (lit. a) und die Eingliederungsmassnahmen mindestens zwei aufeinander folgende Tage dauern (b). Abs. 2 legt fest, dass der Anspruch auf eine Entschädigung für die Betreuung der eigenen Kinder (lit. a), der Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden (lit. b) und der Familienangehörigen, für die ein Anspruch auf

Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nach Artikel 29 septies des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 zusteht (lit. c), gilt. 3.4 Bis zur 5. IVG-Revision sah das Gesetz für Personen mit kleinem Einkommen sowie für Nichterwerbstätige das sog. "kleine Taggeld" i.S. einer Art "Mindesteinkommen" während der Eingliederung vor (aArt. 22 Abs. 1 Satz 2 und 24 Abs. 3 in der Fassung nach der 4. IVG-Revision). Anlässlich der 5. IVG-Revision wurde diese Mindestgarantie vom Parlament bewusst aufgehoben. Seit der Aufhebung der Mindestgarantie haben deshalb nichterwerbstätige Personen, einschliesslich Personen mit einer Tätigkeit im Aufgabenbereich, die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen, keinen Anspruch mehr auf IV-Taggelder (BGE 146 V 271 E. 6.1). Das Bundesgericht führte in BGE 146 V 271 in Erwägungen 6.4 und 7 zusammenfassend aus, Sinn und Zweck des in Art. 22 f. IVG vorgesehenen Taggeldanspruchs während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen sei seit der 5. IV-Revision einzig noch der Ersatz für ein effektives Einkommen, das infolge der Massnahmen nicht mehr erzielt werden könne. Die auf Gesetzesstufe durch Streichung des Mindesttaggeldes für Nichterwerbstätige in Art. 23 IVG vorgenommene Einschränkung des Taggeldanspruchs auf Erwerbstätige solle einerseits negative Anreizwirkungen für Personen ohne Erwerbseinkommen verhindern und andererseits zu den mit der Gesetzesrevision verfolgten Sparzielen beitragen. Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes ergebe sich, dass Art. 22 IVG keinen Taggeldanspruch für im Aufgabenbereich tätige Personen vorsehe. Bemessungsgrundlage für das Taggeld der Anspruchsberechtigten bilde nur noch das letzte ohne gesundheitliche Einschränkung tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen (vgl. Art. 23 Abs. 1 IVG). Die Ausnahmen dazu würden im Gesetz präzise umschrieben (Art. 23 Abs. 2 und 2 bis IVG; vgl. auch Art. 22 Abs. 5 bis f. IVG). Eine finanzielle Schlechterstellung der Nichterwerbstätigen während der Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen sei vom Gesetzgeber nicht nur in Kauf genommen, sondern sogar angestrebt worden. Denn künftig solle ausgeschlossen werden, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen nach Eintritt der Invalidität finanziell besser dastehen würden als vorher. Schliesslich hielt das Bundesgericht fest, dass Art. 20 sexies Abs. 1 lit. b IVV, wonach Versicherte als erwerbstätig gelten, wenn sie glaubhaft machen, dass sie nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, die gesetzliche Grundlage fehle (BGE 146 V 271 E. 8.1). 3.5 Aufgrund der Abschaffung des "kleinen Taggeldes" fügte der Gesetzgeber Art. 11a IVG ein. Die Voraussetzung der fehlenden Erwerbstätigkeit ergibt sich aus Sinn und Zweck des Instituts: weil die versicherte Person nicht erwerbstätig ist und damit kein Erwerbseinkommen hat, ihr aber wegen der tatsächlichen Teilnahme an der Eingliederungsmassnahme zusätzliche Kosten für Pflege-Ersatzpersonal entstehen, wollte ihr der Gesetzgeber mit Kostenersatz beistehen ( Erwin Murer , Invalidenversicherungsgesetz, Handkommentar, Zürich 2014, Art. 11a IVGN 3 f.). Die Beschwerdeführerin weist in der Beschwerde zu Recht darauf hin, dass es in der Literatur kritische Stimmen gibt, die die Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs von Art. 11a IVG auf nicht erwerbstätige Versicherte in Frage stellen, weil damit geringfügig erwerbstätige taggeldberechtigte Personen mit Betreuungsaufgaben benachteiligt würden. Die Betroffenen würden zwar Taggeld nach Art. 22 ff. IVG erhalten, doch könne dieses niedriger als die Betreuungskosten ausfallen ( Erwin Murer , a.a.O., Art. 11a IVG N 15). Weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung sahen sich in der Zwischenzeit jedoch veranlasst, durch die Annahme einer unechten Lücke und die Füllung derselben an dieser Situation etwas zu ändern, nachdem das "kleine Taggeld" bewusst abgeschafft worden war.

4.1 Vorliegend steht fest, dass die Beschwerdeführerin ein IV-Taggeld erhielt. Damit wurde sie als erwerbstätige versicherte Person eingestuft, wogegen sie sich nicht wehrte. Ohne die Rechtmässigkeit dieser Einstufung zu überprüfen, ist dazu in Kürze folgendes festzuhalten: Dr. med. C. \_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, hielt im Bericht vom 20. September 2011 (iv act. 31) eine Hörminderung fest, die sich "in letzter Zeit deutlich verschlechtert" habe. Dem IK-Auszug (iv act. 24) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2011 selbständig erwerbstätig war und ein Einkommen von Fr. 9'094.-- bei der Ausgleichskasse deklariert hatte. Damit ist es nicht willkürlich, wenn die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass die Beschwerdeführerin vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die auf die Zunahme der Schwerhörigkeit zurückzuführen war, einem Erwerb nachging und sie demzufolge als erwerbstätig im Sinne von Art. Art. 20 sexies Abs. 1 lit. a IVV einstuftete und ihr ein IV-Taggeld ausrichtete. Daran vermag auch der Hinweis der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, Personen, die in Geschützten Werkstätten arbeiteten, seien AHV-rechtlich als Nichterwerbstätige zu qualifizieren. Denn entscheidend für die Einstufung nach Art. 22 IVG sind die Verhältnisse vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und nicht diejenigen während der Eingliederungsmassnahme. Somit fällt die Beschwerdeführerin nicht in den Anwendungsbereich von Art. 11a IVG und hat gegenüber der Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Ersatz der Betreuungskosten. 4.2 Damit kann die Frage offengelassen werden, ob die Beschwerdeführerin die während der Eingliederung zusätzlich entstandenen Kosten für die Betreuung ihres jüngsten, primarschulpflichtigen Sohnes geltend machen kann. Die Beschwerdeführerin richtete ihrem ältesten Sohn vom 1. Oktober 2019 bis 29. Dezember 2019 einen Lohn als Kinderbetreuer aus. Der älteste Sohn brach das Gymnasium per Ende Juni 2019 vorzeitig ab und suchte in der Folge eine befristete Stelle bis Mitte Januar 2020 (Seite 22 der Beschwerde). Die versicherte Person trifft im Sozialversicherungsrecht eine Schadenminderungspflicht. Im Rahmen der Prüfung des Leistungsanspruchs ist die zumutbare Mithilfe von Familienangehörigen zu berücksichtigen, die weitergeht als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Auszugehen ist dabei vom Grundsatz, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte (BGE 133 V 504 E. 4.2). Es wäre demzufolge zu prüfen gewesen, ob die Kosten in Anbetracht der Schadenminderungspflicht überhaupt zu erstatten gewesen wären.

## **E. 5**

Die angefochtene Verfügung vom 29. Mai 2020 ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

## **E. 6**

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden gestützt auf § 20 Abs. 3 VPO in der Regel in angemessenem Ausmass der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Präsidialentscheiden wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 400.-- fest. Vorliegend ist die Beschwerdeführerin unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihr aufzuerlegen sind. Demgemäss wird

erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400.-- verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.